

**Frauenstatut  
für den Landesverband Bremen von Bündnis 90/ Die Grünen  
zur Vorlage auf der Landesmitgliederversammlung am 14. Februar 2013**

**§ 1 MINDESTQUOTIERUNG**

(1) Alle Parteigremien sollen mindestens paritätisch von Frauen und Männern besetzt werden. Sofern nicht genügend Frauen kandidieren oder mehrheitlich gewählt werden, bleiben diese Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

(2) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des Frauenstatuts.

**§ 2 VERSAMMLUNGEN und Veranstaltungen**

(1) Präsidien von Landesmitgliederversammlungen werden paritätisch besetzt. Die Versammlungsleitung übernehmen Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

(2) Diese Regelungen sollen auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Bremen gelten.

**§ 3 FRAUENABSTIMMUNG UND VETORECHT**

(1) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Landesmitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum bei allen anderen Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.

(2) Die Mehrheit der Frauen einer Landesmitgliederversammlung und anderer Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Gremienversammlung erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

#### **§ 4 EINSTELLUNG VON ARBEITNEHMERINNEN**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen stellt als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Frauen und Männern sicher.

(1) Frauen sind vom Landesverband solange bevorzugt einzustellen bis sie in den verschiedenen Arbeitsbereichen mit mindestens 50 Prozent-Anteil vertreten sind. Bei den Einstellungsverfahren ist § 11 des "grünen Quotierungsgesetzes" heranzuziehen<sup>1</sup>.

(2) Die Wahl zwischen Vollzeit- und sozial abgesicherten Teilzeitarbeitsplätzen soll möglich sein, ebenso wie eine vorübergehende Verringerung der Arbeitszeit.

(3) Die Einstellungskommissionen sind paritätisch zu besetzen; eine Vertreterin der LAG Frauen nimmt an den Einstellungsverfahren mit beratender Stimme teil.

#### **§ 5 Vereinbarkeit von Familie und Engagement in grünen Gremien**

(1) Damit Menschen, die Verantwortung für Kinder oder betreuungsbedürftige Erwachsene tragen, nicht an der Ausübung ihrer politischen Aktivitäten anderen gegenüber benachteiligt sind, will der Landesverband Bremen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Ausgleich schaffen.

(2) Kinderbetreuung während politischer Veranstaltungen wird von der Landesgeschäftsstelle organisiert. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen werden eigene Kinderprogramme gestaltet.

#### **§ 6 WEITERBILDUNG**

Der Landesverband Bremen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fördert und unterstützt spezifische Angebote zur politischen Weiterbildung für Frauen und Mädchen.

#### **§ 7 GELTUNG DES FRAUENSTATUTS**

Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft, gleichzeitig tritt der "Frauenförderplan" von 1985 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> §11 öffentlicher Dienst: (1) Alle Behörden, Ämter, Verwaltungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie alle privatwirtschaftlichen Unternehmen, an denen die öffentliche Hand überwiegend beteiligt ist, haben bei der Einstellung und Besetzung von Stellen und Laufbahnen, bei Beförderungen und der Übertragung von Leitungsfunktionen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, Frauen so lange zu bevorzugen bis sie in allen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen mindestens zu 50 von Hundert vertreten sind.

(2) Bewerberinnen sind gemäß Abs. 1 einzustellen, wenn sie den betrieblichen, schulischen oder akademischen Bildungsabschluß nachweisen, der für die Ausübung der Stelle, der Laufbahn oder der Funktion gefordert ist. Insbesondere dürfen Zeiten der Kinderbetreuung, Unterbrechung der Berufsausübung, Erwerb von schulischen Abschlüssen im 2. oder 3. Bildungsweg, - Teilzeitbeschäftigungen nicht zum Nachteil der Bewerberin als mangelnde Eignung oder Befähigung gewertet werden.